



INFORMATIONSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2020/0359
	Verantwortlich:	Dez. 4
Umsetzung der Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die Beteiligung Bildender Künstler an Bauvorhaben und an der Gestaltung des öffentlichen Raums		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Gemeinderat	26.05.2020	13			

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das Meinungsbild aus den Aufsichtsräten zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/>				
Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:				
<input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja
				Korridortheema: durchgeführt am abgestimmt mit siehe Anlage

Vorbemerkung:

Am 15. Juli 2008 hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe die „Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die Beteiligung Bildender Künstler an Bauvorhaben und an der Gestaltung des öffentlichen Raumes“ beschlossen. Sie traten am 1. August 2008 in Kraft.

Gegenstand dieser Richtlinien sind nach Ziffer 2 die Bauvorhaben und die Gestaltung des öffentlichen Raumes im Zuständigkeitsbereich der Stadt und ihrer Gesellschaften.

Im Kämmereibereich finden die Richtlinien bei allen Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen seit vielen Jahren Anwendung. Für die Gesellschaften im Alleinbesitz erlangen die Richtlinien nach Ziff. 2 Geltung per Gesellschafterweisung. Bei Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung wird die städtische Vertretung beauftragt, die Geltung der Richtlinien zum Gegenstand einer Gesellschafterversammlung zu machen.

Die Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die Beteiligung Bildender Künstler an Bauvorhaben und an der Gestaltung des öffentlichen Raumes beziehen sich dabei auf Bauvorhaben der Stadt und ihrer Gesellschaften, die einer bestimmten Öffentlichkeit zugänglich sind oder in den öffentlichen Raum einwirken. Daneben werden Regelungen zum Thema Kunst im öffentlichen Raum auf der Gemarkung Karlsruhe getroffen. Nicht in den Geltungsbereich fallen damit beispielsweise Betriebsanlagen oder Wohngebäude, die innerbetrieblich oder privat genutzt werden und nicht als „öffentlich zugänglich“ zu werten sind. Eine Ausnahme könnte bestehen, wenn ein Gebäude an einer besonders exponierten Stelle errichtet wird.

Die Bürgermeisterkonferenz hat vereinbart, vor der Umsetzung der Richtlinien durch entsprechende Gesellschafterbeschlüsse, ein Meinungsbild der Aufsichtsräte einzuholen. Die Ergebnisse werden nun dem Gemeinderat mit dieser Informationsvorlage vorgelegt.

Ergebnis der Umfrage:

Bei vielen Gesellschaften finden die Richtlinien zumindest derzeit keine Anwendung, da keine eigenen Gebäude vorhanden oder Baumaßnahmen vorgesehen sind (AFB, KMK, KTG, KME, KEK). KVVH und Stadtwerke Karlsruhe GmbH stellen fest, dass dort die Gebäude als Betriebsanlagen, denkmalgeschützte Gebäude oder mangels öffentlicher Zugänglichkeit nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinien fallen, aber außerhalb dieser Bereiche künftig die Anwendung bei Neubaumaßnahmen geprüft werde.

KBG, Fächerbad Karlsruhe GmbH und KVV gehen von der Geltung der Richtlinien aus.

KASIG und Städtisches Klinikum haben die Richtlinien bei ihren aktuellen Bauvorhaben umgesetzt und entsprechende künstlerische Aspekte berücksichtigt.

Die Aufsichtsräte von KFG und KFE haben die Richtlinien zur Kenntnis genommen und geäußert, dass eine Umsetzung per Gesellschafterweisung/Gesellschafterbeschluss erfolgen kann. Die KFE möchte weiterhin künstlerische Projekte durch die finanzielle Unterstützung temporärer künstlerischer Aktionen ersetzen.

Der Aufsichtsrat der VOLKSWOHNUNG GmbH hat von den Richtlinien Kenntnis genommen.

VBK und AVG haben in den Aufsichtsräten berichtet, dass die Gesellschaften verpflichtet wurden, die Richtlinien zu berücksichtigen. Erforderliche Mittel seien nicht in den Planungen berücksichtigt. Beide Gesellschaften rechnen mit jährlichen Mehrkosten von 0,5 Mio. €, wobei die Anwendbarkeit der Richtlinien bei bestimmten Baumaßnahmen noch geklärt werden müsse.

Die Ergebnisse der Behandlung des Themas in den Aufsichtsräten sind detailliert in der Anlage dargestellt.

Weiteres Vorgehen:

Entsprechend dem Wortlaut der Richtlinien ist nun die Anwendung der „Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die Beteiligung Bildender Künstler an Bauvorhaben und an der Gestaltung des öffentlichen Raumes“ bei den städtischen Allein- und Mehrheitsgesellschaften jeweils in einer Gesellschafterversammlung zu beschließen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt das Meinungsbild aus den Aufsichtsräten zur Kenntnis.